

ALT

SATZUNGEN DES PLANUNGSVERBANDES DER REGION AARAU

I. Grundlagen

§ 1

Bestand und Mitglieder

¹Unter dem Namen "Planungsverband der Region Aarau" (Verband) bilden die Einwohnergemeinden Aarau, Auenstein, Biberstein, Buchs, Densbüren, Eppenber-Wöschnau, Erlinsbach, Gränichen, Hirschthal, Holziken, Kölliken, Küttigen, Muhen, Niedererlinsbach, Oberentfelden, Obererlinsbach, Rohr (AG), Schönenwerd, Suhr und Unterentfelden einen Gemeindeverband gemäss § 74 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindgesetz) des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978, § 124 des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Februar 1970, § 10 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 27. März 1949 und § 50 ff des Baugesetzes des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978, mit Sitz in Aarau.

²Ergänzend geltend die Bestimmungen für die aargauischen Gemeinden, vorab diejenigen für die Organisation mit Einwohnerrat.

§ 2

Zweck und Aufgaben

¹Der Verband bezweckt, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die Interessen der Region und ihrer Angehörigen bestmöglich zu wahren.

²Dem Verband obliegt:

- a) die Regionalplanung, die Erstellung eines Regionalplanes für den aargauischen Teil sowie die Mitarbeit bei kantonalen Planungen und bei der Vorprüfung sowie bei der Genehmigung der Ortsplanungen,
- b) die unverbindliche Vorbereitung der Lösung weiterer Aufgaben von interkommunaler oder regionaler Bedeutung,

NEU

§ 1

¹Unter dem Namen "AARAU REGIO" (Verband) bilden die Einwohnergemeinden Aarau, Auenstein, Biberstein, Buchs, Densbüren, Eppenber-Wöschnau, Erlinsbach AG, Erlinsbach SO, Gränichen, Gretzenbach SO, Kölliken, Küttigen, Muhen, Niedergösgen, Oberentfelden, Schönenwerd, Suhr und Unterentfelden einen Gemeindeverband gemäss § 74 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindgesetz) des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978, § 124 des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 19.1.1993, § 10 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16.2.1992 und § 50 ff des Baugesetzes des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978, mit Sitz in Aarau.

² [unverändert]

§2

Zweck und Aufgaben

¹ [unverändert]

²Dem Verband obliegt

- a) Die Regionalplanung sowie die Mitarbeit bei kantonalen Planungen und bei der Vorprüfung sowie bei der Genehmigung der Ortsplanungen,
- b) [unverändert]
- c) [unverändert]
- d) [unverändert]

- c) die unverbindliche Vorbereitung der Koordination unter den Gemeinden und mit anderen Aufgabenträgern,
- d) die Beratung und andere besondere Dienste für einzelne Gemeinden, vorab in Fragen der Ortsplanung, des Natur- und Landschafts-, Heimat- und Umweltschutzes und der Infrastrukturpolitik.

³Die Regionalpläne sind für die Gemeinden sowie grundsätzlich für alle Behörden vom Bund und Kanton im Sinne von § 119 des aargauischen Baugesetzes verbindlich.

§ 3

Mitwirkung

¹Der Verband sorgt dafür, dass die Gemeinden und die Bevölkerung in geeigneter Weise möglichst weitgehend mitwirken können. Das zuständige Organ kann dazu bei jeder einzelnen Entscheidung eine Mitwirkung ermöglichen, die über diejenige gemäss den nachfolgenden Bestimmungen hinausgeht.

²Die Mitwirkung bezieht sich auf die Ziele, die Inhalte sowie den Ablauf der Planungen und die Entwürfe der Pläne.

³Die Gemeinden haben den Verband rechtzeitig über Absichten und Entschlüsse zu unterrichten, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben bedeutsam sind, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Stellungnahmen zu erstatten.

⁴Die Gemeinden bringen dem Vorstand alle Entwürfe für den Erlass oder die Änderung von Zonen- und anderen Nutzungsplänen im Zeitpunkt der Einreichung zur Vorprüfung und zur Genehmigung an den Kanton zur Kenntnis.

§ 4

Öffentlichkeit

¹Die Satzungen, Pläne, Reglemente und sonst für die Gemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmten Akte des Verbandes sind auf der Kanzlei jeder Gemeinde allgemein zugänglich zur Einsicht bereitzuhalten. Die Bekanntmachungen erfolgen in den ortsüblichen Publikationsorganen aller Gemeinden und in den beiden kantonalen Amtsblättern. Die Mitteilungen an die Gemeinden ergehen schriftlich.

³ [aufgehoben]

§ 3

¹ [unverändert]

²Die Mitwirkung bezieht sich auf die Ziele, die Inhalte sowie den Ablauf der Planungen.

³ [unverändert]

⁴ [unverändert]

§ 4 [unverändert]

²Die Öffentlichkeit der Verhandlungen, Traktanden, Vorlagen und Beschlüsse richtet sich nach § 79 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz.

II. ORGANISATION

1. Allgemeines

§ 5

Organe

¹Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) die Abgeordnetenversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) die Kontrollstelle.

²Satzänderungen, die den Zweck oder die Aufgaben des Verbandes betreffen, den Schlüssel für die Leistungen der Gemeinden oder die Zahl der Abgeordneten und der Vorstandsmitglieder verändern, die Austrittsbedingungen erschweren oder die Rechte der einzelnen Bürger, eingeschlossen Referendum und Initiative, einschränken, bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden.

³Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand dürfen Aussenstehende, vorab Vertreter der Kantone oder Planungsfachleute mit beratender Stimme beiziehen und Kommissionen einsetzen. Der Vorstand kann die Gemeindeammänner zu orientierenden Konferenzen einberufen.

⁴Bei Entscheiden betreffend die auf aargauisches Gebiet beschränkten Regionalpläne dürfen sich nur die Stimmberechtigten, Abgeordneten und Vorstandsmitglieder aus aargauischen Gemeinden beteiligen. Die Behörden der solothurnischen Gemeinden, ihre Abgeordneten und Vorstandsmitglieder haben beratende Stimme.

§ 5

¹Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuss,
- d) die Kontrollstelle.

² [aufgehoben]

³Der Vorstand darf Aussenstehende, vorab Vertreterinnen und Vertreter der Kantone oder Planungsfachleute mit beratender Stimme beiziehen und Kommissionen einsetzen.

⁴[aufgehoben]

2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 6

Bestand und
Kompetenzen

Die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten aller Gemeinden bilden die Gesamtheit der Stimmberechtigten. Eine Vorlage ist in der Volksabstimmung angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmmenden zustimmt und zugleich die Mehrheit der Gemeinden zustimmende Mehrheit aufweist.

Bestand und
Mehr bei Ab-
stimmungen

§ 6

¹Die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten aller Gemeinden bilden die Gesamtheit der Stimmberechtigten.

²Eine Vorlage ist in der Volksabstimmung angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmmenden und zugleich die Mehrheit der Gemeinden zustimmen. Satzungsänderungen sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmmenden und drei Viertel der Gemeinden zustimmen.

§ 7

Referendum und
Initiative

¹Zweitausend Stimmberechtigte, fünf Gemeinderäte oder ein Drittel der Abgeordneten können innert dreissig Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Gemeinderat der Sitzgemeinde zuhanden des Verbandspräsidenten eine Volksabstimmung über Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, die dem Referendum unterstehen (§ 10 Abs. 1 und 2), verlangen.

²Zweitausend Stimmberechtigte oder fünf Gemeinderäte können mit einer Initiative die Behandlung eines Gegenstandes, der in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fällt (§ 10), beim Gemeinderat der Sitzgemeinde zuhanden des Verbandspräsidenten verlangen.

³Stimmt die Abgeordnetenversammlung der Initiativbegehren zu, so ist es unter Vorbehalt des Referendums und der Kompetenzen der Gemeinden angenommen. Lehnt sie es ab, obwohl es gültig ist, so hat sie dasselbe innert neun Monaten seit der Einreichung mit Antrag auf die Verwerfung der Volksabstimmung zu unterstellen.

§ 7

¹ Beschlüsse des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 5 % der Stimmberechtigten dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- c) der Vorstand dies beschliesst.

Das Referendum ist beim Gemeinderat der Sitzgemeinde zuhanden des Verbandspräsidenten einzureichen.

² 5 % der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstands gemäss § 10 Abs.1 fallen.

³Stimmt der Vorstand dem Initiativbegehren zu, so ist es unter Vorbehalt des Referendums und der Kompetenzen der Gemeinden angenommen. Lehnt er es ab, obwohl es gültig ist, so hat er dasselbe innert neun Monaten seit der Einreichung mit Antrag auf die Verwerfung der Volksabstimmung zu unterstellen.

3. Die Abgeordnetenversammlung

§ 8

Bestand

¹Die Abgeordnetenversammlung besteht aus dem Verbandspräsidenten, der aus drei Abgeordneten von Aarau und je zwei Abgeordneten der anderen Gemeinden. Ein Abgeordneter jeder Gemeinde muss Mitglied des Gemeinderates sein. Jede Gemeinde wählt zwei Ersatzmitglieder, wovon eines Mitglied des Gemeinderates sein muss.

²Die Abgeordneten werden durch das zuständige Gemeindeorgan gewählt.

³Der Verbandspräsident leitet die Abgeordnetenversammlung. Er muss in einer Gemeinde stimmberechtigt sein. Er braucht nicht Gemeindevertreter zu sein.

§ 9

Beschlussfassung

¹Die Abgeordnetenversammlung wird vom Verbandspräsidenten einberufen. Der Vorstand, drei Gemeinderäte oder sechs Abgeordnete dürfen die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt ausser bei Dringlichkeit mindestens dreissig Tage im Voraus schriftlich. Sie geht zur Orientierung auch an die Gemeinderäte und die kantonalen Baudepartemente.

²Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr. Der Verbandspräsident hat den Stichentscheid.

§ 10

§ 8 [aufgehoben]

§ 9 [aufgehoben]

§ 10 [aufgehoben]

Kompetenzen

¹Die Abgeordnetenversammlung ist vorbehältlich des Referendums zuständig für Beschlüsse betreffend:

- a) den Erlass oder die Änderungen der Regionalpläne und der rechtsetzenden Reglemente,
- b) die Aufnahme weiterer Gemeinden,
- c) die Festlegung des Voranschlages, eingeschlossen die jeweilige Höhe der Leistungen der Gemeinden,
- d) die Bewilligung aller Ausgaben, die nicht mit dem Voranschlag beschlossen wurden und nicht durch einzelne Gemeinden ganz gedeckt sind.

²Die Abgeordnetenversammlung beschliesst über Satzungsänderungen vorbehältlich des Referendums (§ 7 Abs. 2). Diejenigen Satzungsänderungen, die der Zustimmung aller Gemeinden bedürfen (§ 5 Abs. 2), unterstehen nicht dem Referendum (§ 7 Abs. 2)

³Die Abgeordnetenversammlung ist endgültig zuständig für Beschlüsse betreffend:

- a) die Festsetzung der Mitgliederzahl des Vorstandes, die Wahl desselben, des Verbandspräsidenten, des Verbandvizepräsidenten und eines Wahlbüros von drei Mitgliedern,
- b) die Wahl der Kontrollstelle, des Planungsleiters, des Sekretärs, des Rechnungsführers und der weiteren ständigen Mitarbeitern,
- c) den Vertrag mit dem Planungsleiter und das Geschäftsreglement,
- d) die Richtlinien der Verbandstätigkeiten, das Jahresprogramm, die Jahresrechnung, den Jahresbericht und die Kontrolle der Ausführung der Verbandsgeschäfte,
- e) die Ziele und den Inhalt der Regionalpläne und den Ablauf der Regionalplanung,
- f) die Stellungnahme zu den Zonenplanänderungen aller Gemeinden zuhanden des jeweiligen Regierungsrates, zu den kantonalen Gesamt- und Richtplänen und zu anderen wichtigen Geschäften zuhanden der Kantone,
- g) die Entschädigung der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, des Vorstandes und der Kontrollstelle,
- h) Vorbereitung der Anträge an die Stimmberechtigten und Gemeinden und
- i) weitere, vom Vorstand unterbreitete Geschäfte.

4. Der Vorstand und die Kontrollstelle

§ 11

Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus dem Verbandspräsidenten, der ihn leitet, dem Verbandsvizepräsidenten und drei bis fünf aus verschiedenen Gemeinden der Abgeordneten. Sie bleiben Mitglieder der Abgeordnetenversammlung. Mindestens ein Mitglied muss einer solothurnischen Gemeinde angehören.

²Der Vorstand leitet den Verband. Er ist für die Geschäfte zuständig, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organes fallen. Er nimmt zu den von den Gemeinden erlassenen Nutzungsplänen aus der Sicht der Regionalplanung zuhanden des jeweiligen Regierungsrates Stellung, bei Zonenplänen als Antrag an die Abgeordnetenversammlung.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung für die Gemeinderäte sinngemäss.

Zusammensetzung und Stimmkraft

3. Vorstand und Ausschuss

§ 8

¹Die Gemeindeammänner bzw. Gemeindepräsidenten der Verbandsgemeinden bilden den Vorstand.

²Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund verhindert ist, bestimmt die Gemeinde eine Stellvertretung.

³Die Stimmkraft der Vorstandsmitglieder ist wie folgt gewichtet:

- a) Gemeinden bis 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner: 1 Stimme
- b) Gemeinden bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner: 2 Stimmen
- c) Gemeinden ab 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner: 3 Stimmen

⁴Massgebend ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner jeweils per 1. Januar (Quelle: Statistisches Amt).

§ 9

Verfahren

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Präsidium obliegt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid.

³Der Vorstand kann ausnahmsweise auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn ein Geschäft von untergeordneter Bedeutung ist oder wenn Dringlichkeit dies gebietet.

⁴Der Vorstand wird vom Ausschuss mindestens 10 Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung geht an die Verbandsgemeinden. Die Gemeinderäte dreier Gemeinden können schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

⁵Ergänzend gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung des Kantons Aargau über die Gemeinderäte.

§ 10

Zuständigkeiten

¹Der Vorstand beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

- a) den Erlass oder die Änderungen der Satzungen und der rechtsetzenden Reglemente,
- b) die Aufnahme weiterer Gemeinden,
- c) die Festlegung des Budgets, eingeschlossen die jeweilige Höhe der Leistungen der Gemeinden,
- d) die Bewilligung aller Ausgaben, die nicht mit dem Budget beschlossen wurden und nicht durch einzelne Gemeinden ganz gedeckt sind.

²Der Vorstand beschliesst abschliessend:

- a) die Wahl des Präsidiums des Verbandes und des Vorstandes in einer Person aus der Mitte des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vizepräsidiums des Verbandes und des Vorstandes in einer Person aus der Mitte des Vorstandes,
- c) die Wahl eines weiteren Ausschussmitglieds aus der Mitte des Vorstandes
- d) die Ernennung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- e) die Ernennung der Regionalplanerin oder des Regionalplaners,
- f) die Richtlinien der Verbandstätigkeiten, das Jahresprogramm, die Jahresrechnung, den Jahresbericht und die Kontrolle der Ausführung der Verbandsgeschäfte,
- g) die Ziele und den Inhalt der Regionalplanung gemäss § 11 ff. Baugesetz,
- h) die Stellungnahme zu den Nutzungsplanänderungen aller Gemeinden zuhanden des jeweiligen Regierungsrates, zu den kantonalen Gesamt- und Richtplänen und zu anderen wichtigen Geschäften zuhanden der Kantone,
- i) die Entschädigung der Mitglieder, des Vorstandes und der Kontrollstelle,
- j) die Vorbereitung der Anträge an die Stimmberechtigten und Gemeinden,
- k) die Delegation von Zuständigkeiten an den Ausschuss,
- l) alle Geschäfte, die nicht ausschliesslich einem anderen Verbandsorgan übertragen sind,
- m) weitere, vom Ausschuss unterbreitete Geschäfte.

§ 12

Kontrollstelle

¹Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern aus Gemeinden, die nicht im Vorstand vertreten sind. Abgeordnete sind nicht wählbar.

²Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über die Finanz- und Geschäftsprüfungskommissionen der Gemeinden.

³Der Vorstand unterbreitet den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden einen Vorschlag zur Wahl der Kontrollstelle.

§ 11

Ausschuss

¹Der Ausschuss besteht aus dem Präsidium und dem Vizepräsidium des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorsitz obliegt dem Präsidium des Vorstandes.

²Dem Ausschuss obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Führung der Verbandsgeschäfte und Vertretung des Verbandes gegen aussen
- b) Führung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
- c) Führung der Regionalplanerin oder des Regionalplaners
- d) Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes
- e) Verfügung über beschlossene Ausgaben im Rahmen der Delegation durch den Vorstand
- f) Kommunikation

³Der Ausschuss kann auf dem Zirkularweg beschliessen.

⁴Die Verfahrensbestimmungen des Vorstandes gelten sinngemäss.

§ 12

Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern aus Gemeinden, die nicht im Vorstand vertreten sind.

² [unverändert]

³ [unverändert]

III. DIE ERFÜLLUNG DER VERBANDSAUFGABEN

1. Die Regionalplanung

§ 13

Anpassung der Regionalpläne

¹Der Verband stellt die Regionalpläne für den aargauischen Teil auf und arbeitet namentlich mit den Trägern der benachbarten Regionalplanungen zusammen.

²Wurde ein kantonaler Gesamt- oder Richtplan revidiert, haben sich die Verhältnisse sonst geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Regionalpläne überprüft und nötigenfalls angepasst. Alle zehn Jahre werden die Regionalpläne gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

³Jede Gemeinde ist berechtigt, eine Überprüfung oder nötigenfalls Änderungen des Regionalplanes zu beantragen.

⁴In jeder wesentlichen Phase der Planung ist den Gemeinderäten und den einzelnen Abgeordneten eine Stellungnahme zu ermöglichen.

2. Der Finanzhaushalt

§ 14

Einnahmen und Ausgaben

¹Die nach Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter verbleibenden Kosten werden durch Leistungen der Gemeinden gedeckt. Sie berechnen sich nach der Einwohnerzahl am vorletzten Jahresende. Gemeinden, die noch einem anderen Verband gleicher Art angehören, bezahlen die Hälfte. Die Leistungen werden jeweils am 1. April fällig.

²Den solothurnischen Gemeinden dürfen keine Aufwendungen für die Erstellung der Regionalpläne für den aargauischen Teil belastet werden.

³Werden einer oder mehreren Gemeinden in wesentlichem Umfang Beratungen oder andere besondere Dienste erbracht, so haben sie den dadurch verursachten Aufwand zu tragen. Soweit darüber kein Vertrag abgeschlossen wurde, bestimmt der Vorstand die Höhe. Mehrere Gemeinden beteiligen sich nach Massgabe des Interesses.

§ 13 [aufgehoben]

Einnahmen und Ausgaben

§ 13
¹[unverändert]

²Den solothurnischen Gemeinden dürfen keine Aufwendungen für die Erstellung von Planungsgrundlagen für den aargauischen Teil belastet werden.

³[unverändert]

§ 15

Haftung Für die Verpflichtungen des Verbandes haften der Verband und subsidiär die Gemeinden, unter sich im Verhältnis ihrer Leistungen.

IV. RECHTE DES EINZELNEN BÜRGERS

§ 16

Gegenüber der Abgeordnetenversammlung ¹Jeder Stimmberechtigte darf bis spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn beim Vorstand oder bei jeder Gemeindekanzlei der Wohngemeinde schriftlich Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache einreichen.

²Jedermann darf schriftlich Anfragen und Anregungen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die unter den Zweck oder die Aufgaben des Verbandes fallen, vorbringen. Die Antwort erfolgt schriftlich und wird der Abgeordnetenversammlung an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur auf Beschluss der Abgeordnetenversammlung statt.

³Bei jeder Veröffentlichung oder Auflage gemäss § 79 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz ist auf diese Rechte hinzuweisen.

§ 17

Bei der Regionalplanung ¹Die Entwürfe zu Regionalplänen sind in den Gemeinden öffentlich aufzulegen. Jedermann ist berechtigt, dazu innert 30 Tagen schriftlich Anregungen und

§ 14

[unverändert]

§ 15

Gegenüber dem Vorstand ¹Jede und jeder Stimmberechtigte darf bis spätestens zehnTage vor Sitzungsbeginn beim Vorstand oder bei jeder Gemeindekanzlei der Wohngemeinde schriftlich Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache einreichen.

²Alle Personen dürfen schriftlich Anfragen und Anregungen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die unter den Zweck oder die Aufgaben des Verbandes fallen, vorbringen. Die Antwort erfolgt schriftlich und wird dem Vorstand an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur auf Beschluss statt.

³[unverändert]

§ 17 [aufgehoben]

Einwendungen einzureichen. Der Vorstand kann Verhandlungen durchführen. Er erlässt dazu als Antwort eine summarische Stellungnahme.

²Jeder Stimmberechtigte oder Grundeigentümer kann einen Antrag auf Änderung eines Regionalplanes einreichen. Der Vorstand erlässt als Antwort eine summarische Stellungnahme und bringt sie der Abgeordnetenversammlung zur Kenntnis.

³Jeder Stimmberechtigte oder Grundeigentümer kann die Stellungnahme des Vorstandes innert dreissig Tagen der Abgeordnetenversammlung unterbreiten. Der Verbandspräsident erlässt als Antwort nach Massgabe des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung eine summarische Stellungnahme.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

Rechtsschutz

¹Anwendbar sind die Vorschriften der aargauischen Verwaltungsrechtspflege.

²Beschlüsse über Rechte und Pflichten der Gemeinden sowie ihre Mitwirkungsmöglichkeiten ergehen als Verfügungen oder Entscheide.

³Streitigkeiten zwischen aargauischen und solothurnischen Gemeinden können nach Bundesrecht erledigt werden.

§ 19

Austritt und Auflösung

¹Der Austritt einer Gemeinde ist aus wichtigen Gründen nach fünfjähriger Dauer unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Zahlungen oder auf das Verbandsvermögen. Sie haftet für die bestehenden Verbindlichkeiten weiter.

²Im Falle der Auflösung führt der Vorstand der Liquidation durch. Ein Überschuss wird entsprechend der Leistungspflicht der Gemeinden verteilt.

§ 16 [unverändert]

§ 17

¹[unverändert]

²Im Falle der Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein Überschuss wird entsprechend der letzten Leistungspflicht der Gemeinden verteilt.

§ 20

Inkrafttreten

¹Die Satzungen treten für die zustimmenden Gemeinden nach rechtskräftiger Annahme durch zwei Drittel der Gemeinden und mit der Genehmigung durch die Regierungsräte in Kraft.

²Mit dieser Genehmigung tritt der Vertrag der Regionalplanungsgruppe Aarau und Umgebung vom 13. September 1962 ausser Kraft und gehen deren Rechte und Pflichten auf den Verband über.

³Die Organe und Funktionäre der bisherigen Regionalplanungsgruppe bleib bis am 31. Dezember 1985 im Amt. Die Planungsleitung beruft die konstituierende Abgeordnetenversammlung vor dem 31. März 1986 ein.

Vom Vorstand der Regionalplanungsgruppe Aarau und Umgebung am 23. November 1984 beschlossen.

Den vorliegenden Satzungen hat die Einwohnergemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat.....am zugestimmt.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat die vorliegenden Satzungen am genehmigt.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat die vorliegenden Satzungen am genehmigt.

§ 18

Inkrafttreten

¹⁻³[unverändert]

⁴Der Vorstand setzt die Änderungen der §§ 1 - 18 nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Abgeordnetenversammlung des Planungsverbandes der Region Aargau am 3. Dezember 2015 zuhanden der Verbandsgemeinden beschlossen.

Den vorliegenden Satzungsänderungen haben die Einwohnergemeindeversammlungen bzw. die Einwohnerräte aller Verbandsgemeinden zugestimmt.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat die vorliegenden Satzungsänderungen am genehmigt.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat die vorliegenden Satzungsänderungen am genehmigt.

Stand 13.7.15/Arbeitsgruppe